September | Oktober 2025
Nr. 66/Nr. 73
Informationszeitschrift der Verbraucherzentrale Südtirol
unabhängig kritisch zupackend
Verbraucher telegramm
Tariffa Associazioni Senza Fini di Lucro POSTE ITALIANE S.p.a. Spedizione in A.P.
D.L.353/2003 (conv. in L.27/02/2004 n.46) art. 1 comma 2, DCB Bolzano Taxe Percue

Erfolg der VZS vor dem ABF Seite 5
FB greift auf unveröffentlichte Fotos zu Seite 6
Neuer Leitfaden vorgestellt Seite 5
Trinken im Schulalltag ist wichtig Seite 6

Reisen, Freizeit, Hobby

Vorsicht, Vertragsfallen?!

Mit den Tipps der VZS unbeschwert Freizeitvergnügen genießen

© Kindel Media/www.pexels.com

Der Herbst löst den Sommer so langsam ab, und viele beschließen in diesen Tagen, dass es an der Zeit ist, wieder in Form zu kommen, eine neue Sprache zu lernen oder eine sich neue Kompetenzen anzueignen. Ebenso starten die Theater- und Kultursaisonen mit Abokampagnen und Ticket-Verkäufen.

All diese „guten Vorsätze" haben etwas gemeinsam: ihnen liegen Verträge zugrunde, die meist über mehrere Monate bindend sein werden. Deshalb empfiehlt es sich, die Verträge gut durchzulesen: wir verpflichten uns zur einmaligen oder regelmäßigen Zahlung eines bestimmten Betrags, und das für eine unter Umständen ziemlich lange Zeit.

Fitnessstudio

Der Besuch in einem Fitnesscenter ist eine häufig eine eher kostspielige Angelegenheit. Umso wichtiger ist es, sich gut zu überlegen, wie viel Zeit man zur Verfügung hat und welches Angebot man tatsächlich nützen kann. Normalerweise bieten die Zentren **Monats-, Dreimonats- und Jahresabos** an. Einzelkarten sind meist am teuersten.
Außerdem bieten einige Studios Jahresverträge an, die mehrere Monate vor Fälligkeit schriftlich gekündigt werden müssen, da sie sich ansonsten automatisch um ein weiteres Jahr verlängern. Also Vorsicht beim Unterschreiben!

Weiterbildungskurse

Als Grundlage für einen Kurs sollte eine schriftliche Ausschreibung zum Bildungsangebot dienen. Seriöse Anbieter liefern ein ausführliches Programm mit den Inhalten des Bildungsangebotes, aus dem auch die Vertragsklauseln und der Einschreibemodus hervorgehen.
Fragen Sie nach, wer die Zielgruppe des Bildungsangebotes ist und welche Vorkenntnisse von Ihnen verlangt werden. Einen Kurs ohne die verlangten Vorkenntnisse zu besuchen, macht keinen Sinn und ist vergeudete Zeit und verschenktes Geld.
Überzeugen Sie sich davon, dass der Veranstalter in der Lage ist, die nötigen Infrastrukturen und Lehrmaterialien zur Verfügung zu stellen, etwa ob die Räume groß genug und hell sind. Weiters sollten Sie sicherstellen, dass die Kursgebühr auch die Bereitstellung von Lehrmaterial einschließt, z. B. Bücher oder Fotokopien. Für spezielle Kurse braucht es spezielles didaktisches Material (Beispiel Kurs für Fotografie, dafür sollte eine Dunkelkammer und ein PC zum Bearbeiten der Fotos zur Verfügung stehen). Und schließlich sollte man auch der Qualifikation des Lehrpersonals ein Augenmerk schenken.

Teilnahmebestätigungen und Zertifikate

Wenn Sie die Weiterbildung für Ihre berufliche Qualifikation brauchen oder gar, um bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben, dann ist es wichtig, dass Sie abklären, ob und welche Teilnahmebestätigung Sie erhalten. Erkundigen Sie sich, welchen Wert diese Bestätigung hat. Bedenken Sie auch, dass reguläre Schulabschlüsse nur von staatlich anerkannten Schulen und Instituten angeboten werden dürfen.
In den sozialen Medien zirkulieren aktuell viele Angebote für Kurse, bei denen man angeblich eine „zertifizierte Qualifikation" erwirbt – prüfen Sie vorab, ob der Beruf geschützt ist, und welche Arbeitschancen sich auf dem Arbeitsmarkt tatsächlich auftun könnten.
Wichtig: Der oberste Gerichtshof hat entschieden, dass auch wer einen beruflichen Ausbildungskurs besucht, rechtlich gesehen ein privater Konsument ist (Urteil Nr. 8120/2024, veröffentlich am 26.03.2024) – daher sind Sie auch in diesem Kontext durch den Verbraucherkodex geschützt.

Vertragsbedingungen

Bevor Sie einen Vertrag unterschreiben, sollten Sie alle Vertragsbedingungen genau kennen. Prüfen Sie also insbesondere die Klauseln zu Einschreibung, eventuelle Anzahlungen, Restzahlungen, Möglichkeiten, vorzeitig aus dem Kurs wieder auszusteigen und Möglichkeiten und Fristen für einen eventuellen Rücktritt vom Vertrag (siehe weiter unten).

Fitness- oder Lern-Apps

Oben gesagtes gilt in ähnlicher Weise für die Apps auf dem Smartphone, die in den verschiedenen Bereichen angeboten werden. Es handelt sich meist um Apps mit Abo-System, bei denen ich regelmäßig einen bestimmten Betrag zahlen muss, um die App weiter zu nutzen. Achten Sie hier auf automatische Vertragsverlängerungen und Ihre Rechte in Bezug auf Ihre Daten (z.B. ob Sie diese selbst löschen können oder herunterladen und zu einem anderen Anbieter „übersiedeln“ können).

Stichwort Ratenzahlung

Bei höheren Beträgen (z.B. Jahresabo im Fitnessstudio oder längere Ausbildungskurse) wird ein häufig Raten- bzw. Finanzierungsvertrag unterschrieben, der mit dem ursprünglichen Vertrag nichts zu tun hat. Es ist wichtig, dass Sie auch diesen **Finanzierungsvertrag genauestens durchlesen**. Stellen Sie sicher, dass **nicht noch weitere Spesen vorgesehen sind**, zum Beispiel Inkassospesen oder Spesen für die Einhebung der Raten oder für Versicherungen oder Garantien (*spese di istruttoria e apertura pratica di credito, spese di riscossione dei rimborsi e di incasso delle rate, spese per l'assicurazione o le garanzie previste*). Bei Ratenzahlung gilt es doppelt aufzupassen: **genehmigt** nämlich d**ie Finanzierungsgesellschaft die Ratenzahlung nicht**, ist man dennoch an den Ursprungsvertrag gebunden, und muss (häufig unter Androhung rechtlicher Schritte) **sofort die Gesamtsumme begleichen**, die sich auch auf über 1.000 Euro belaufen kann. Dies kann so geschehen, weil klar im Vertrag verankert und per Unterschrift akzeptiert wurde, dass bei Nichtgewährung der Ratenfinanzierung sofort der gesamte Betrag fällig wird.

Steuern oder Versicherungsgebühren

Prüfen Sie auch, ob auf den jeweiligen Vertrag Steuern fällig werden, und ob Zusatzkosten für eine Versicherung anfallen (z.B. bei gewissen Sportarten).

Rücktritt vom Vertrag

Allgemein gilt, dass man von vielen Verträgen im Freizeitsektor **nicht zurücktreten kann** – außer dieses Recht wird explizit eingeräumt (eventuell gegen Bezahlung einer Pönale).
Normalerweise ist in den Klauseln des Vertrages jedoch **kein Rücktrittsrecht vorgesehen**. Wenn man sich im Zuge der Laufzeit also entscheiden sollte, den Kurs oder das Fitnessprogramm nicht mehr besuchen zu wollen, ist es meist nicht möglich, die noch ausstehenden Zahlungen nicht zu leisten, oder die noch nicht genutzten Zeiten erstattet zu bekommen. Dies wird meist auch so gehandhabt, wenn der Grund für den Ausstieg eine **Krankheit oder ein Unfall** sind; außer die Klauseln sehen hier explizit anderes vor.

Unlautere Handelspraktiken

Die Marktaufsichtsbehörde hat vor Kurzem ein in Italien bekanntes Unternehmen mit einer Geldbuße von 3 Millionen Euro wegen unlauterer Geschäftspraktiken gestraft. Die im Dezember 2024 eingeleitete Untersuchung der Aufsichtsbehörde ergab, dass das Unternehmen, zu welchem 40 Fitness- und Wellnesszentren in ganz Italien zählen, seinen Kund:innen keine angemessenen Informationen über die Bedingungen, Verlängerung und Kündigung des Abonnements bereitgestellt und somit die Rechte der Kunden eingeschränkt hatte.

Tipps für die Auswahl eines Weiterbildungskurses

- Wie sieht das genaue Kursprogramm aus?
- Entsprechen die Inhalte meinen Bedürfnissen?
- Sind Vorkenntnisse erforderlich? Bringe ich diese mit?
- Wo findet der Kurs/Lehrgang/Seminar … statt? Sind die Kurslokale und die Ausstattung angemessen?
- Über welche Qualifikationen verfügen die Lehrpersonen?
- Wird didaktisches Material zur Verfügung gestellt?
- Ist das didaktische Material im Kurspreis enthalten?
- Ist eine Teilnahmebestätigung vorgesehen? Welcher Art?
- Muss man eine Prüfung bestehen, um die Teilnahmebestätigung zu erhalten?
- Ist für diese Prüfung mit zusätzlichen Kosten zu rechnen?
- Ist die Teilnahmebestätigung an Bedingungen geknüpft (z. B. Anwesenheitspflicht)?
- Zu welchen Bedingungen kann ich eventuell frühzeitig aus dem Kurs/Lehrgang/Seminar… aussteigen? Muss ich in diesem Fall den gesamten Preis bezahlen oder wird mir ein Teil zurückerstattet?

„Auch bei Verträgen, die die Freizeitgestaltung betreffen“ meint Gunde Bauhofer, Geschäftsführerin der VZS „ist es wichtig, die Eckdaten wie Fälligkeiten, Vertragsdauer, Kündigungsfristen und Preisgestaltung zu kontrollieren. Es ist klar, dass beim Besuch einer Kletterhalle, eines Sprach- oder Yogakurses, eines Fitnessstudios oder einer anderen Freizeiteinrichtung der Vertrag nicht der Mittelpunkt der Aufmerksamkeit ist – unsere Erfahrung zeigt, dass man diese Punkte aber auf keinen Fall außer Acht lassen sollte“.

Tipps zur Wahl des passenden Fitness-Studios

1. Bevor sie weitere Schritte unternehmen, gehen Sie zu Ihrem Hausarzt und lassen Sie sich gründlich untersuchen, vor allem Herz, Lunge und Blutdruck. Für vorliegende Pathologien braucht es spezielle Untersuchungen! Ein seriöses Studio müsste ein ärztliches Zeugnis verlangen. Holen Sie sich dieses, auch wenn es nicht verlangt wird, suchen Sie aber ein anderes Studio aus!

2. Checken Sie, wie viel Zeit Sie zur Verfügung haben.

3. Klären Sie für sich, welche Motivation sie haben, ein solches Studio aufzusuchen und welche Ziele Sie sich stecken.

4. Diese Ziele sind dem Trainer, der Trainerin mitzuteilen. Daraufhin erstellt diese/r ein Programm, das auf ihre körperliche und gesundheitliche Konstitution abgestimmt ist.

5. Stellen Sie fest, ob die Trainer:innen eine angemessene Qualifikation vorweisen können: es sollte sich um diplomierte Sportlehrer:innen oder um Trainer:innen handeln, die nachweislich eine qualifizierte Ausbildung haben.

6. Suchen Sie sich ein Studio aus, das günstige Öffnungszeiten hat und das nicht zu weit von Zuhause oder von der Arbeit entfernt liegt.

7. Stellen Sie für sich fest, ob Sie das Programm alleine absolvieren wollen oder unter Anleitung. Die ersten Male sollten sie sich auf alle Fälle instruieren lassen, besonders über den richtigen Gebrauch der Geräte!

8. Buchen Sie eine Probestunde zur Spitzenzeit, so können Sie am besten kontrollieren, wie der Betrieb läuft, wie die Trainer:innen und das Betreuungspersonal arbeiten.

Bevor Sie sich einschreiben, sollten Sie ein Auge auf weitere Details werfen:

Wie sieht es mit der Hygiene aus (WC, Duschen, Umkleidekabinen, Geräte)? Wie hell und gut durchgelüftet sind die Räume? Wie viel Platz habe ich zwischen den Geräten, und in welchem Zustand sind diese? Werfen Sie auch einen Blick auf die Hausordnung - diese spricht manchmal Bände …

Finanzdienstleistungen

Bankkonten unter der Lupe:
Was kostet mein Konto wirklich?

Die VZS hat die Kosten für Bankkonten bei lokalen und nationalen Banken untersucht. Da der offizielle Vergleichswert ICC (Indicatore dei Costi Complessivi – Indikator der Gesamtkosten) bei mehreren Kontomodellen nicht verfügbar war, hat die VZS eigene Musterprofile erstellt und auf dieser Basis die jährlichen Kosten berechnet. Im Vergleich wurden Sonderangebote und befristete Rabatte bewusst nicht berücksichtigt.

Schalterkonten

Das traditionelle Konto. Wer alle Bankgeschäfte am Schalter abwickelt und Mitteilungen in Papierform bevorzugt, zahlt für ein Schalterkonto im Durchschnitt rund **125 Euro pro Jahr**. Die Preisspanne ist beträchtlich: Zwischen dem günstigsten und teuersten Anbieter liegen fast **430 Euro**. Das preiswerteste Konto liegt bei **73,60 Euro** jährlich (zuzüglich Stempelsteuer, falls fällig).

Tipps zum Sparen:

- Kontoauszüge und Mitteilungen per E-Mail anfordern,
- Bargeld nur an Automaten der eigenen Bank abheben,
- SEPA-Überweisungen über Onlinebanking durchführen.

Kund:innen mit wenigen Transaktionen können mit einem Konto mit niedrigen Fixkosten sparen. Wer hingegen regelmäßig Schalterdienste nutzt, für den können Pauschalangebote mit höheren Grundgebühren lohnender sein.

Onlinekonten

Die Zeiten „echter" Null-Euro-Konten scheinen sich dem Ende zuzuneigen. Zwar gibt es solche Angebote noch, sie sind jedoch häufig an Bedingungen wie regelmäßige Geldeingänge oder einen Mindestkontostand gebunden. Der durchschnittliche Jahrespreis für ein Onlinekonto beträgt derzeit **57,48 Euro**.
Neu auf dem Markt ist die große spanische Bank BBV, die mit hohen Zinsen wirbt – allerdings nur für die ersten sechs Monate. Danach können sich die Konditionen ändern. Das Konto ist kostenlos, wenn auf eine Kreditkarte verzichtet wird.

Basiskonto

Zur Förderung der finanziellen Inklusion hat der Gesetzgeber festgelegt, dass Banken ein Basiskonto **kostenlos und stempelsteuerfrei** zur Verfügung stellen müssen – für alle Verbraucher:innen mit einem gültigen ISEE unter **11.600 Euro**.
Eine besondere Version des Basiskontos ist zudem **kostenlos, aber nicht stempelsteuerbefreit** für Personen mit einem Bruttojahreseinkommen aus **Renten von maximal 18.000 Euro**, sofern sie nicht unter die ISEE-Regelung fallen. Weitere Informationen dazu in der Tabelle Basiskonto abrufbar.

Unser Fazit

Wichtig ist, sich der tatsächlichen Kosten bewusst zu sein und zu prüfen, welche Leistungen im eigenen Konto enthalten sind. Leider wird vieles zunehmend komplex – gerade deshalb lohnt es sich, sich aktiv mit dem Thema auseinanderzusetzen und gegebenenfalls Alternativen zu prüfen.
Wer den Anbieter wechseln möchte, kann dies unkompliziert tun: Die neue Bank übernimmt auf Wunsch den Wechselservice. Dieser muss laut Vorschrift **innerhalb von 12 Arbeitstagen** abgeschlossen sein.

Unser Tipp zum Schluss: Auch Bankgebühren sind **verhandelbar** – nachfragen lohnt sich!

Die vollständigen Tabellen mit den Ergebnissen für die verschiedenen Kontoarten stehen hier zum Download zur Verfügung:
https://www.consumer.bz.it/de/bankkonten-unter-der-lupe-was-kostet-mein-konto-wirklich

Versicherung & Vorsorge

Insolvenz der FWU Life Insurance Lux
Viele Verbraucher:innen erhalten Forderungsanmeldungen

Die luxemburgische Versicherungsgesellschaft FWU Life Insurance Lux ist bekanntlich insolvent, und derzeit läuft das Liquidationsverfahren. In Südtirol haben inzwischen die meisten Betroffenen die sogenannten Forderungsanmeldungen erhalten. Mit dieser Forderungsanmeldung können Verbraucher:innen ihren Anspruch auf Auszahlung des zustehenden Betrags anmelden. Viele Betroffene fragen sich nun, ob sie das vorgelegte Angebot annehmen sollten.

Der in der Forderungsanmeldung angegebene Betrag entspricht in der Regel dem aktuellen Gegenwert - dem so genannten Rückkaufswert - („valore di riscatto") der Lebensversicherung. Dieser Wert liegt meist deutlich unter der Summe der eingezahlten Prämien, da insbesondere bei diesen Versicherungen hohe Vertragskosten anfallen.
Ein Beispiel: Wurden insgesamt 10.000 Euro Prämien eingezahlt, beträgt der Rückkaufswert oft nur etwa 4.000 Euro.

Wie geht man vor?

- Vergleichen Sie den angebotenen Betrag in der Forderungsanmeldung mit dem Rückkaufswert, der in Ihren letzten Kontoauszügen oder in den jährlichen Schreiben der FWU Versicherung unter „valore di riscatto" angegeben ist.
- Wenn der angebotene Betrag diesem Wert entspricht, können Sie das Angebot annehmen. In diesem Fall unterschreiben Sie die Forderungsanmeldung und schicken sie zusammen mit einer Kopie Ihres Ausweises und einer Bankbestätigung über die Kontoinhaberschaft zurück.
- Weicht der angebotene Betrag negativ von diesem Rückkaufswert ab, raten wir dazu, das Angebot nicht anzunehmen (Kästchen „rifiuto" ankreuzen) und den Betrag mit dem entsprechenden Kontoauszug bzw. Nachweisen über den höheren Betrag zu beanstanden.

Da das Verfahren bereits eröffnet ist und vollständig über Luxemburg läuft, sind die Handlungsmöglichkeiten gegenüber FWU Life Insurance begrenzt.

Forderungsanmeldung noch nicht erhalten?

Wer bis jetzt noch kein Schreiben erhalten hat, braucht sich keine Sorgen machen. Der ursprünglich festgelegte Stichtag hat sich verzögert, und nun gilt ein neuer Termin Ende August. Wer die Forderungsanmeldung bis dahin nicht erhalten hat, kann sich an die VZS wenden. Dort unterstützt man Sie, und versucht, gemeinsam die Situation zu klären, so die Versicherungsberaterin der VZS, Stefanie Unterweger.

Vorsicht vor betrügerischen Angeboten

Es gibt keine Möglichkeit, das laufende Liquidationsverfahren zu umgehen oder auf anderem Weg „verlorenes" Geld zurückzuerhalten. Falls Sie von Personen kontaktiert werden, die solche „Lösungen" anbieten, rät die VZS dringend zur Vorsicht. Häufig steckt dahinter der Versuch, Ihnen weitere Versicherungsverträge bei anderen Gesellschaften zu verkaufen.

Im Test

Wie gut ist Basilikum-Pesto aus dem Glas?

Genueser Basilikum g.U.[1], natives Olivenöl extra (idealerweise von der ligurischen Riviera), Parmigiano Reggiano g.U. (oder Grana Padano), Pecorino Fiore Sardo g.U., Pinienkerne, Knoblauch und Salz: diese sieben Zutaten benötigt man für ein Genueser Pesto (Pesto Genovese) nach traditionellem bzw. offiziellem Rezept (*Quelle: Consorzio del Pesto Genovese*).

Wenn es schnell gehen soll, greifen viele Verbraucher:innen zu Basilikum-Pesto aus dem Glas. Im Unterschied zum frisch zubereiteten Pesto ist industriell hergestelltes Pesto dank Pasteurisation bis zu zwei Jahre haltbar. Leider nicht ohne Nebenwirkungen: durch die Erhitzung verliert das Basilikum an Farbe, Aroma und Geschmack – was die Hersteller wiederum durch Aromen, Verdickungsmittel und geschmacksneutrales Pflanzenöl zu kompensieren versuchen.

Das italienische Verbraucherschutzmagazin „Il Salvagente" hat Basilikum-Pesto aus dem Glas getestet und 14 Pesto „alla Genovese" untersucht. Die Ergebnisse sind ernüchternd.

Von der offiziellen Rezeptur des Konsortiums weichen die Hersteller stark ab. Das Pesto von Todis/Cuore Mediterraneo beispielsweise enthält 11 vom traditionellen Rezept abweichende Zutaten, darunter Sonnenblumenöl, Jogurt, Cashewkerne, Reismehl, Pflanzenfasern, künstliche Aromen, einen Säureregulator und ein Antioxidationsmittel.
In den untersuchten Produkten wurden zudem Rückstände bzw. **Spuren von Pestizidwirkstoffen**, mehrheitlich von Fungiziden, festgestellt. Im Pesto von Eurospin waren es zehn verschiedene Wirkstoffe, im Pesto von Todis neun, in den Pestos von Selex, Lidl und Polli je acht. Dabei blieben sämtliche Pestizidkonzentrationen unterhalb der für frisches Basilikum zulässigen Höchstmengen[2]. Einige blieben auch unterhalb der Bestimmungsgrenze, die Konzentrationen waren also so gering, dass die exakte Menge analytisch nicht bestimmt werden konnte. Frei von Pestizidrückständen waren einzig die beiden Bio-Pestos von Naturasì und Alberti.
Spuren von Schimmelpilzgiften dagegen wurden in allen Proben nachgewiesen. So gut wie sicher sind die verwendeten Cashew- und Pinienkerne damit belastet. Alle gefundenen Konzentrationen blieben unterhalb der zulässigen Höchstmengen für Babynahrung[2], die geringsten Konzentrationen fanden sich im Bio-Pesto von Naturasì.

Das Bio-Pesto von Naturasì schneidet auch in der Gesamtwertung mit 9,8 von 10 maximal möglichen Punkten am besten ab. Auf dem letzten Platz dagegen landet mit 6,2 Punkten das Pesto von Todis. Das Pesto von Barilla landet mit lediglich 6,5 Punkten ex aequo mit dem Pesto von Eurospin auf dem enttäuschenden vorletzten Platz.
Wieder einmal zeigt sich, dass industriell hergestellte Lebensmittel zahlreiche Nachteile mit sich bringen. Sie sind oft hoch verarbeitet, enthalten unnatürliche und untypische Zutaten, künstliche Aromen, Lebensmittelzusatzstoffe, Pestizidrückstände – zwar in geringer Konzentration, aber in großer Zahl.
Das beste Pesto ist eindeutig jenes aus ungespritztem Basilikum aus dem eigenen Garten oder Balkon. Frisches Pesto kann man auf Vorrat einfrieren. Idealerweise portioniert man es dafür schon passend in kleine Schraubgläser, Eierbehälter, Eiswürfelbehälter oder Backformen für Muffins. Da Pesto nicht erhitzt werden sollte, ist es wichtig, penibel auf Sauberkeit zu achten und nur gut gereinigte Utensilien zu verwenden. Sind die Einzelportionen gefroren, füllt man sie in Gefrierbeutel um. Im Gefrierschrank ist Pesto rund drei Monate haltbar. Vor der Verwendung lässt man die benötigten Portionen im Kühlschrank oder bei Zimmertemperatur auftauen.

[1] g.U. = geschützte Ursprungsbezeichnung (italienisch DOP = Denominazione di origine protetta): alle Produktionsschritte (Anbau bzw. Tierhaltung, Verarbeitung, Herstellung) finden in einem definierten geografischen Gebiet nach bestimmten Kriterien statt.
[2] Für Pesto existieren keine gesetzlichen Höchstmengen.

Der Fall des Monats

Bargeldzahlungen:

wie funktioniert das mit der Abschaffung der Kleinstmünzen (1- und 2-Cent-Münzen) und den Rundungen?

Herr S. hat in einem Supermarkt einen Einkauf für 19,98 Euro getätigt und bar bezahlt. Auf dem Kassenbon findet sich zusätzlich die Angabe „Rundung +/-" sowie der Betrag von 2 Euro-Cent, und die zu zahlende Summe macht 20 Euro aus. Herr P. möchte wissen, ob das so erlaubt ist?
Das ist es. Seit Jänner 2018 wurde in Italien, aus Kostengründen, die Produktion von 1 und 2 Cent-Münzen eingestellt. Die entsprechende Norm sieht vor, dass der zu zahlende Gesamtbetrag (und nicht die einzelnen Produktpreise!) auf die nächsten 5 Cent auf- oder abzurunden sind. Dabei werden die zu zahlenden Endbeträge, die auf 1, 2, 6 und 7 Cent enden, abgerundet, und die Beträge die auf 3, 4, 8 und 9 Cent enden, jeweils aufgerundet. Im Fall von Herr S. ist das korrekt passiert.
Die Münzen zu 1 und 2 Cent verlieren ihre Gültigkeit als Zahlungsmittel nicht, und können weiterhin verwendet werden. Voraussetzungen für die Anwendung der Rundung ist es, dass die gesamte Zahlung in bar erfolgt – Beträge, die per Karte oder M-Payment (also über das Handy) beglichen werden, sind von der Rundung daher nicht betroffen.

Kritischer Konsum

Krediteintreibung per SMS?

VZS: Keine Zahlung ohne schriftlichen Nachweis!

Mehrere Verbraucher:innen haben sich in der VZS gemeldet, weil sie auf dem Handy SMS-Nachrichten von einem Krediteintreibungs-Unternehmen erhalten haben. Darin wird man aufgefordert, eine Nummer anzurufen und die Nummer des Vorgangs zu nennen, um eine „Verwaltungsfrage" zu klären, die einen betreffen würde.

Aus verbraucherrechtlicher Sicht ist das Ganze inakzeptabel: die Betroffenen wissen weder, wer der ursprüngliche Gläubiger ist, noch um welche Summe es sich handelt.

Der Rat der VZS:

- **Reagieren** Sie auf solche Aufforderungen per SMS (oder Telefon) **nicht** – diese haben erst dann Rechtskraft, wenn Sie aktiv werden und sich bei der Firma melden.
- Sollten Sie einen **Brief** erhalten, in dem die Forderung genauer beschrieben ist, können Sie **prüfen**, ob diese geschuldet ist oder nicht, und **dann eventuell zahlen**. Bedenken Sie dabei jeweils die **Verjährungsfristen** (diese sind je nach Art der Schuld unterschiedlich lange).
- Erst wenn Sie ein **Einschreiben oder** eine **PEC** erhalten, sind Sie zum Handeln „**gezwungen**": diese sind rechtskräftige Benachrichtigungen; ein Einschreiben nicht abzuholen, schützt nicht vor rechtlichen Folgen!

Klimaschutz

Earth Night 2025: Eine Nacht für die Dunkelheit und den Sternenhimmel

© Sindre Fs / www.pexels.com

Am Freitag, den 19. September 2025, fand die internationale Earth Night statt. An diesem Abend waren alle Menschen eingeladen, ab Einbruch der Dunkelheit – spätestens ab 22 Uhr – das Außenlicht für eine ganze Nacht auszuschalten oder stark zu reduzieren.

Die Aktion will auf ein wichtiges Problem aufmerksam machen: Lichtverschmutzung. Zu viel künstliches Licht schadet nicht nur der Natur, sondern auch uns Menschen. Vögel, Insekten und andere Tiere verlieren ihre Orientierung, Pflanzen geraten aus dem Rhythmus und auch unser Schlaf wird durch ständige Helligkeit gestört. Außerdem verbraucht jedes unnötige Licht Strom und belastet damit das Klima.

Ihr Beitrag zählt:

- Außenbeleuchtung ausschalten: Gartenlampen, Schaufenster, Werbe- oder Fassadenlichter können für eine Nacht ausbleiben.
- Fenster abdunkeln: Vorhänge oder Rollos schließen, damit weniger Licht nach draußen dringt.
- Sanftes Licht nutzen: Wenn es nicht ohne geht, Licht gezielt nach unten richten, Bewegungsmelder einsetzen oder sparsame Lampen verwenden.

Warum es sich lohnt

Wer bei der Earth Night mitmacht, spart Energie, schützt Tiere und Pflanzen und erlebt vielleicht wieder einmal einen klaren Sternenhimmel. Eine Erfahrung, die uns zeigt: Dunkelheit ist nicht nur natürlich, sondern auch schön und erholsam.

Machen auch Sie mit und schenken Sie der Nacht ihre Dunkelheit zurück!

Wohnen, Bauen & Energie

Notariatskammer stellt neuen Leitfaden

„Steuervergünstigungen für den Erstwohnungskauf - Gebrauchsanweisung" vor

September wurde der neue Leitfaden **„Steuervergünstigungen für den Erstwohnungskauf. Gebrauchsanweisung"**, erstellt von der nationalen Notarkammer und den nationalen Verbraucherverbänden, vorgestellt, welcher nun dank der Übersetzung durch die Notariatskammer Bozen auch in deutscher Sprache verfügbar ist.

Es handelt sich um **einen Leitfaden für Bürger, die den Kauf ihres ersten Eigenheims planen**, ein ebenso heikler wie unsicherer Moment angesichts der Zweifel, die eine so bedeutende Investition mit sich bringen kann. Zweifel, die der Leitfaden jedoch gerade aufgrund dessen ausräumen möchte, was ihn von anderen ähnlichen Texten unterscheidet: die Erfahrung der Notare.

Welche Steuervergünstigungen gibt es für den Kauf einer Erstwohnung? Wer kann sie beantragen? Muss man italienischer Staatsbürger sein? Nach wie vielen Jahren kann man eine Erstwohnung verkaufen, ohne mit Strafen rechnen zu müssen? Diese und andere Fragen gehören zu den häufigsten, die Fachleute täglich beantworten.

Die Vorteile einer spezifischen und zusammenfassenden Information, die aus der täglichen Erfahrung der Notare stammt, sind erheblich, gerade weil dem ersten Eigenheim allgemein ein grundlegender Wert für das Leben von Menschen und Familien im Allgemeinen beigemessen wird.

Notariat und Verbraucherverbände

Seit 2005 haben das Notariat und die wichtigsten Verbraucherverbände eine Kooperation eingeleitet, um die Bürger besser zu informieren. In diesem Zusammenhang haben sie bisher 18 Leitfaden - die Reihe *„Le Guide per il Cittadino"* - erstellt, die in klarer Sprache die Anwendung von Vorschriften von großem sozialen Interesse im Alltag erläutern (Auktionskauf, zertifizierter Kauf, Kauf im Bau, Zusammenleben, bewusste Schenkungen, Nach uns, die Garantie des Vorvertrages, Eltern und Kinder, Immobilien und Steuerboni, Wohnimmobilienleasing, informierte Darlehen - zwei Ausgaben, Preis und Katasterertrag, Miete zum Kauf, geschützte Erbfolge, Senioren, Wohnen in einer Eigentümergemeinschaft, freiwillige Gerichtsbarkeit).

Dieser sowie alle weiteren Leitfäden sind auf der Internetseite der nationalen Notarkammer **www.notariato.it** und auf der Internetseite der Notarkammer Bozen **www.notai.bz.it** abrufbar.

Konsumentenrecht & Werbung

Erfolg der VZS vor dem Bankenschiedsgericht ABF

Der irische Zahlungsdienstleister SumUp erstattete nach Intervention der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) einem Kunden den Betrag von 6.358,00 Euro zurück.

Dem Fall, den die VZS der Schlichtungsstelle ABF (Arbitro Bancario Finanziario) vorlegte, lag ein klassischer Phishing-Vorfall zugrunde. Der Kunde folgte den Anweisungen eines Betrügers, der sich als Mitarbeiter des Zahlungsdienstleisters ausgab, und autorisierte eine Sofortüberweisung.

Die Besonderheit in diesem Fall lag darin, dass SumUp als Zahlungsdienstleister nicht der Aufsicht der Banca d'Italia, sondern jener der irischen Zentralbank (Central Bank of Ireland) untersteht. Zwar können italienische Kunden auch gegen ausländische Zahlungsdienstleister oder Banken ein Verfahren vor dem ABF einleiten, doch erfolgt dieses nicht über die Online-Plattform, sondern ausschließlich im Schriftverkehr – was das Verfahren deutlich aufwendiger und langwieriger macht.

Im vorliegenden Fall nahm SumUp nicht aktiv am Schlichtungsverfahren teil. Da sich der Zahlungsdienstleister nicht einließ und keine Gegendarstellung lieferte, entschied der ABF zugunsten des Kunden. Der Zahlungsdienstleister kam dann der Entscheidung nach und der Kunde erhielt die volle Rückerstattung – ein erfreulicher Ausgang.

Leider verlaufen nicht alle Fälle so positiv: Oft können Banken nachweisen, dass Zahlungen vom Kunden korrekt autorisiert wurden – in solchen Fällen ist eine Rückerstattung der gestohlenen Beträge nicht immer möglich.

Wichtiger Hinweis für Verbraucher:innen:

Geben Sie niemals Ihre Zugangsdaten weiter und loggen Sie sich niemals in Ihr Onlinebanking ein, wenn Sie telefonisch dazu aufgefordert werden – auch nicht, wenn der Anruf scheinbar von Ihrer Bank stammt. Öffnen Sie keine Links aus E-Mails oder Nachrichten, die angeblich von Ihrer Bank stammen. Der beste Schutz vor Phishing ist nach wie vor eine gesunde Portion Misstrauen sowie das Vermeiden unüberlegter Handlungen im Zusammenhang mit Geldtransaktionen.

Weitere Informationen unter:
www.verbraucherzentrale.it

Kurz & bündig

Die Themen der letzten Wochen

Warum ist Trinken im Schulalltag so wichtig?

Der Körper von Kindern und Jugendlichen zwischen 5 und 14 Jahren besteht zu rund 75 Prozent aus Wasser. Eine ausreichende Flüssigkeitszufuhr ist damit das wichtigste körperliche Grundbedürfnis. Wasser bewerkstelligt sowohl die Versorgung der Zellen und Organe mit Sauerstoff und Nährstoffen als auch den Abtransport und die Ausscheidung von schädlichen Stoffen. Nicht zuletzt hält es mittels Schweißproduktion die Körpertemperatur konstant.

Mehr als andere Organe ist das **Gehirn** auf die Versorgung mit Sauerstoff und Nährstoffen angewiesen. Ein Flüssigkeitsmangel wirkt sich daher zuerst auf die **geistige Leistungsfähigkeit** aus. Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, verminderte visuelle Aufmerksamkeit, verminderte Lernfähigkeit, Störungen des Abstraktions- und Erinnerungsvermögens sowie eine verlängerte Reaktionsfähigkeit sind die ersten Anzeichen für einen Flüssigkeitsmangel.

Neben dem Gehirn reagieren auch das **Herz, die Nieren, die Lunge und die Muskeln** empfindlich auf einen Wassermangel, so dass auch die **körperliche Leistungsfähigkeit** abnimmt und Kreislaufbeschwerden auftreten können.

Kinder haben einen höheren Flüssigkeitsbedarf als Erwachsene und entwickeln rascher einen Flüssigkeitsmangel. Erschwerend kommt hinzu, dass das Durstempfinden kleiner Kinder noch nicht vollständig ausgeprägt ist und Kinder bei Spiel und Sport leicht auf das Trinken vergessen.

Den Ernährungsgesellschaften zufolge sollten Kinder und Jugendliche daher regelmäßig, auch **während des Schulunterrichts**, Wasser trinken: **mindestens 6 Gläser Wasser, über den Tag verteilt**. Je nach Alter und Körpergewicht variiert die Größe des Wasserglases. Bei Fieber, Erbrechen, Durchfall, Hitze und körperlicher Anstrengung muss natürlich mehr getrunken werden.

Telekommunikation: Ende August ist das neue Anti-Spoofing-System zur Bekämpfung von Spam-Anrufen aus dem Ausland gestartet

Seit Ende August werden eingehende Anrufe von angeblich nationalen Rufnummern, die aber aus dem Ausland kommen, durch ein neues technisches Anti-Spoofing-System gefiltert. Dieser Spam-Filter ist durch die Kooperation zwischen Telekommunikationsanbietern und der Agcom (Aufsichtsbehörde für das Telekommunikationswesen) entstanden, und soll als Schutzschild gegen unerwünschte Anrufe vieler Call-Center dienen.

Gestoppt werden sollen so also die äußerst nervigen illegitimen Werbeanrufe aus dem Ausland, die mit einer gefälschten Rufnummer bzw. einer italienischen Vorwahl maskiert werden. Dies um zuverlässig zu erscheinen und so ungestört aggressives Marketing oder sogar Telefonbetrug zu betreiben.

Die Maßnahme soll drei verschiedene Arten von Anrufen blockieren: Spam-Anrufe mit einer Standard-Rufnummernstruktur, Spam-Anrufe mit italienischer Festnetznummer, die aber aus dem Ausland getätigt werden (Blockade ab 19. August aktiv), und Anrufe mit italienischer Mobilfunknummer, die ebenfalls aus dem Ausland stammen (Blockade ab November 2025 vorgesehen); Roaming-Anrufe von italienischen Nutzern im Ausland werden nicht blockiert.

Im ersten Monat wurden laut AgCom etwa 43 Millionen solcher Anrufe blockiert.

Warum enthält Naturjogurt Zucker?

Jogurt entsteht durch Fermentation aus Milch: dabei zerlegen **Milchsäurebakterien** einen Teil des **Milchzuckers** (Laktose) in die beiden Einfachzucker Glukose und Galaktose und bauen diese weiter zu **Milchsäure** ab. Durch die Säure gerinnen zudem die Proteine, und der Jogurt erhält seine typische dickliche Konsistenz.

Laut Nährwerttabelle enthalten die **Vollmilch-Naturjogurts** der Südtiroler Milchhöfe zwischen **3,6 und 4,8 Gramm Zucker pro 100 Gramm** und die **laktosefreien Naturjogurts** hingegen **4,4 bis 4,7 Gramm Zucker pro 100 Gramm – allerdings nicht Laktose, sondern Glukose und Galaktose**. Das überrascht manche Verbraucher:innen, schließlich wird dem Naturjogurt ja kein Zucker zugesetzt. Dazu muss man wissen, dass die **Nährwerttabelle** alle enthaltenen Zuckerarten (Saccharose, Glukose, Galaktose, Fruktose, Laktose u.a.) in einer einzigen Zahl zusammenfasst (Zeile „Davon Zucker") – unabhängig davon, ob sie von Natur aus im Lebensmittel enthalten sind oder zugesetzt werden. Da der Milchzucker nicht vollständig in Milchsäure umgewandelt wird, enthält auch Naturjogurt nach der Fermentation noch (Milch-)Zucker.

Idealerweise ist Jogurt kremig und nicht zu dünnflüssig. Zu diesem Zweck erhöhen die Hersteller die Trockenmasse (mittels Milchpulver oder technischer Verfahren zum Wasserentzug). In beiden Fällen **erhöhen sich der (Milch-)Zucker- und der Proteingehalt des Jogurts**.

Facebook greift auf unveröffentlichte Fotos zu VZS schaltet Datenschutz-Garant ein

Ohne große Ankündigung hat Facebook in den letzten Monaten eine Änderung vorgenommen. Wer unter den Einstellungen die Option „**Vorschläge zum Teilen von Inhalten von deinen Aufnahmen**" sucht, liest dort:

- Lege fest wie deine Aufnahmen zum Erstellen und Teilen von Inhalten auf Facebook verwendet werden können. Du kannst den Zugriff auf deine Aufnahmen jederzeit in deinen Geräteeinstellungen verwalten.
- **Personalisierte Vorschläge zum Teilen aus deinen Aufnahmen:** Wir verwenden grundlegende Daten aus deinen Aufnahmen, z.B. welche Videos du als Favoriten markiert hast und wann Fotos aufgenommen wurden. So können wir dir Vorschläge für individuelle Entwürfe zeigen, die bereits für dich passend angeordnet und mit Übergängen, Musik und Effekten versehen wurden.
- **Beim Browsen auf Facebook Vorschläge aus deinen Aufnahmen erhalten:** Wir zeigen dir beim Stöbern auf Facebook gelegentlich Fotos und Videos auf deinen Aufnahmen um dich daran zu erinnern dass du neue Vorschläge zum Teilen hast.

„Facebook greift also auf unveröffentlichte Dateien auf dem eigenen Smartphone zu. In Zusammenhang mit der Einführung der Meta-KI, die auf die geposteten Inhalte zugreift falls nicht widersprochen wurde, bleibt der Datenschutz beim sozialen Netzwerk vollkommen auf der Strecke" fasst VZS-Geschäftsführerin Gunde Bauhofer zusammen. „Auf jedem Smartphone finden sich jede Menge Bilder, die man nicht teilen will – denken wir nur an Fotos von Kindern. Die Tatsache, dass ein Konzern sich stillschweigend die Genehmigung einräumt, diese Fotos zu ver- und bearbeiten, ist haarsträubend."

Die VZS hat jedenfalls beim Garant für Datenschutz Meldung erstattet. **Der Tipp an die Nutzer:innen:** deaktivieren Sie diese Optionen und prüfen Sie auch, welche Geräte-Rechte die App als Ganzes hat.

Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig

Wie beeinflusst die innere Uhr die Nahrungsaufnahme?

Der Mensch folgt einem natürlichen Tag-Nacht- beziehungsweise Schlaf-Wach-Rhythmus und ist dabei tagaktiv. Dieser zirkadiane Rhythmus ist auf 24 bis 25 Stunden, der angeborene Hungerrhythmus auf vier bis fünf Stunden angelegt. Die Steuerzentrale der inneren Uhr befindet sich im Hypothalamus im Zwischenhirn und beeinflusst den Stoffwechsel, Organe, Hormone, Blutdruck und weitere biologische Vorgänge. Sie steuert, abhängig vom Tageslicht, wann wir wach sind, wann wir schlafen und wann wir Hunger verspüren.

Beim Menschen unterscheidet man zudem zwei genetisch bedingte Chronotypen: „**Lerchen**“ (Morgenmenschen) stehen aus eigenem Antrieb früher auf, sind früher leistungsbereit und essen früher, „**Eulen**“ (Abendmenschen) schlafen länger, kommen später in Schwung und essen später.

Spätes und nächtliches Essen von großen Kalorienmengen – in Verbindung mit weiteren Faktoren wie der Zusammensetzung der Mahlzeit, dem Zeitpunkt des Zubettgehens sowie dem individuellen Stoffwechsel – stört den natürlichen zirkadianen Rhythmus der Gewebe und Organe, insbesondere jenen von Leber und Fettgewebe. Die Folgen sind ein „Hormonchaos“, eine verminderte Insulinwirkung und die verstärkte Einlagerung von Fett in das Fettgewebe. Dadurch kann sich in der Folge das Risiko für Übergewicht, Typ-2-Diabetes und Herz-Kreislauf-Erkrankungen erhöhen.

Der Zeitpunkt des Essens ist also ebenso wichtig wie das Essen selbst.

Stromrechnungen über alte Verbrauchszeiträume: muss man diese bezahlen?

Frau M. hat von ihrem Energielieferanten eine Rechnung über einen Verbrauchszeitraum von 3 Jahren und mit einem Gesamtbetrag von ca. 2.100 Euro, erhalten. Sie wandte sich verunsichert an die VZS und fragte: „Darf der Stromverkäufer den gesamten Zeitraum überhaupt noch einfordern?“

Die Berater der VZS konnten feststellten, dass von dem in Rechnung gestellten Verbrauchszeitraum etwa 10 Monate bereits verjährt waren. Die Berater der VZS haben sich mit dem Lieferanten in Kontakt gesetzt, woraufhin anhand einer Neuberechnung ein Teil (ca. 800 Euro) des in Rechnung gestellten Betrags, zur großen Freude von Frau M, storniert wurde.

Wichtig: Bei Strom- oder Gasrechnungen mit mehr als zwei Jahren alten Verbrauchszeiträumen können Verbraucher:innen das Recht auf Verjährung geltend machen und nur den Verbrauch der letzten 2 Jahre bezahlen. Dafür muss zuerst aber eine schriftliche Beschwerde an den Lieferanten geschickt werden.

Die VZS empfiehlt: die in Rechnung gestellten Verbrauchszeiträume immer gut zu überprüfen!

Einbruchschutz – auch im Herbst zählt Wachsamkeit

Ein Einbruch bedeutet nicht nur den Verlust von Wertgegenständen, sondern oft auch ein tiefes Gefühl der Unsicherheit. Mit einigen einfachen Maßnahmen lässt sich das Risiko bereits deutlich senken – die folgenden Tipps zeigen, worauf es ankommt.

Aufmerksame Nachbarschaft hilft

Wer verdächtige Beobachtungen macht, sollte nicht zögern, die Polizei zu verständigen. Ebenso hilfreich ist es, wenn Nachbarn während der Abwesenheit ein Auge auf Haus oder Wohnung werfen – zum Beispiel durch regelmäßiges Leeren des Briefkastens oder das Betätigen von Rollläden.

Türen und Fenster sichern

Die meisten Einbrüche erfolgen über ungesicherte Türen und gekippte Fenster. Deshalb gilt: Fenster und Balkontüren auch bei kurzer Abwesenheit schließen, Haustüren immer abschließen. Schlüssel sollten niemals außen stecken bleiben oder im Freien versteckt werden – Einbrecher kennen jedes Versteck.

Moderne Technik nutzen

Zusätzliche Sicherheit bieten einbruchhemmende Türen und Fenster sowie technische Lösungen wie Alarmanlagen und Videoüberwachung. Auch Zeitschaltuhren oder smarte Systeme, die Beleuchtung oder Rollläden steuern, tragen dazu bei, Anwesenheit zu simulieren und potenzielle Täter abzuschrecken.

Vorsicht im digitalen Alltag

Urlaubsfotos besser erst nach der Rückkehr posten. Wer seine Abwesenheit in sozialen Netzwerken öffentlich macht, liefert Einbrechern ungewollt wertvolle Hinweise.

Die VZS unterstützt Interessierte mit der Broschüre „**Sicheres Zuhause – vor Einbruch geschützt**“, die von der Webseite der VZS kostenlos heruntergeladen werden kann.

Warum ist Obst innen manchmal braun oder schimmelig?

Früchte, die äußerlich frisch und unversehrt aussehen, sind im Inneren manchmal braun oder schimmelig. Für Verbraucher:innen stellt sich die Frage, ob die betroffenen Früchte noch essbar sind. Früchte mit braunen Druckstellen, Stippigkeit und Wurmgängen kann man in den meisten Fällen noch essen oder weiterverarbeiten, nachdem man die schadhaften Stellen großzügig entfernt hat. Auch kleine faulige Stellen lassen sich in der Regel herausschneiden. Stellt man jedoch **Schimmel** fest, ist immer Vorsicht anzuraten, denn bekanntlich können die unsichtbaren Pilzfäden bereits das ganze Lebensmittel durchziehen. Einige Schimmelpilze bilden zudem gesundheitsschädliche Gifte. Aus diesen Gründen sind angeschimmelte Früchte im Ganzen zu entsorgen. Für **Äpfel mit Kernhausfäule gilt**: solange der Befall auf das Kerngehäuse beschränkt bleibt, ist es ausreichend, das Gehäuse großzügig auszuschneiden. Ist jedoch bereits das Fruchtfleisch befallen, sollte der Apfel im Ganzen entsorgt werden.

Kundendienst im Kommunikationssektor: Am 8. August 2025 sind neue Qualitätsstandards in Kraft getreten

Im August sind mit dem Beschluss Nr. 255/24/CONS der Aufsichtsbehörde Agcom neue Qualitätsstandards im Bereich Kommunikation eingeführt worden. Die Kundenbetreuung bei elektronischen Kommunikations- und audiovisuellen Diensten muss nun schnell, kostenlos und transparent sein.

Dabei gilt insbesondere:

- An Werktagen muss ein von Mitarbeiter:innen geleisteter **telefonischer Kundendienst** mindestens von 08:30 bis 21:30 Uhr kostenlos zur Verfügung stehen.
- Die **alternativen digitalen Möglichkeiten** müssen klar, transparent und verständlich sein und es dem Nutzer ermöglichen, innerhalb kürzester Zeit Hilfe von einem Mitarbeiter zu erhalten und eine Beschwerde einzureichen.
- Die **Beschwerde** muss innerhalb einer 30-Tage-Frist vom Betreiber bearbeitet werden, und kann vom Kunden nicht nur wie bisher per Einschreiben mit Rückantwort oder auf digitalem Weg, sondern auch **per Telefon** eingereicht werden. Der Betreiber muss dem Kunden deshalb den Identifikationscode der Beschwerde mitteilen.
- Die **Qualität der telefonischen Kundenbetreuung:** die durchschnittliche Antwortzeit des Betreibers darf die 150 Sekunden (also zweieinhalb Minuten) nicht überschreiten.

Betreiber, die diese neuen Standards in ihrem Kundendienst nicht umsetzen, können auf dem Portal der Agcom unter folgendem Link gemeldet werden: **https://segnalazioni.agcom.it/**

Impressum

Herausgeber: ISSN 2532-3555
Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, Bozen
Tel. +39 0471 975597 - Fax +39 0471 941467
info@verbraucherzentrale.it · www.verbraucherzentrale.it
Eintragung: Landesgericht Bozen Nr. 7/95 vom 27.02.1995
Veröffentlichung/Vervielfältigung gegen Quellenangabe
Verantwortlicher Direktor: Diego Clara
Redaktion: Gunde Bauhofer, Paolo Guerriero, Lisa Orlandini
Koordination & Grafik: ma.ma promotion
Fotos: ma.ma promotion, Archiv Verbraucherzentrale
Veröffentlichung oder Vervielfältigung nur gegen Quellenangabe.
Druck: Fotolito Varesco, Auer / Gedruckt auf Recyclingpapier

Gefördert durch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol im Sinne des LG Nr. 15/1992 zur Förderung des Verbraucherschutzes in Südtirol.

Erhält Beitrag der Abteilung für Verlagswesen des Ministerratspräsidiums sowie von den SteuerzahlerInnen durch die Zuweisung der 5 Promille der Einkommenssteuer.

Mitteilung gemäss Datenschutzkodex (GVD Nr. 196/2003): Die Daten stammen aus öffentlich zugänglich Verzeichnissen oder der Mitgliederkartei und werden ausschließlich zur Versendung des „Verbrauchertelegramms“, samt Beilagen verwendet. Im kostenlosen, werbefreien Verbrauchertelegramm erscheinen monatlich Informationen der Verbraucherzentrale für Südtirols KonsumentInnen. Rechtsinhaber der Daten ist die Verbraucherzentrale Südtirol. Sie können jederzeit die Löschung, Aktualisierung oder Einsichtnahme verlangen (Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, info@verbraucherzentrale.it, Tel. 0471 975597, Fax 0471 979914).

Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig

Verbraucherzentrale Südtirol – Die Stimme der VerbraucherInnen

Zwölfmalgreiner Str. 2 · I-39100 Bozen
Tel. 0471 97 55 97 · Fax 0471 94 14 67
info@verbraucherzentrale.it

Die Verbraucherzentrale ist ein staatlich anerkannter Konsumentenschutz-Verein im Sinne des Konsumentenschutz-Kodex (GvD 206/2005), und wird vom Land Südtirol gefördert (im Sinne des LG 15/92).
Die Verbraucherzentrale hilft jährlich über 40.000 VerbraucherInnen durch Information, Beratung, Bildung, Vertretung gegenüber Anbietern im außergerichtlichen Wege. Darüber hinaus wollen wir die wirtschaftliche und rechtliche Lage der KonsumentInnen verbessern, durch Zusammenarbeit mit Firmen oder Branchen und Lobbying gegenüber Gesetzgeber, Wirtschaft und Verwaltung.
Die VZS bietet, dank der öffentlichen Unterstützung, kostenlos Information und allgemeine Erst-Beratung. Für Fachberatungen wird ein Mitglieds-/Unkostenbeitrag eingehoben.

Unsere Geschäftsstellen:

1. **Hauptsitz:** Bozen, Zwölfmalgreiner Straße. 2, 0471-975597, Mo-Fr 9:00-12:00, Mo-Do 14:00-17:00
2. **Europäisches Verbraucherzentrum:** Bozen, Zwölfmalgreiner Str. 2, 0471-980939, Mo-Do 8:00-16:00, Fr 8:00-12:00
3. **Außenstellen**
   Brixen, Romstraße 7 (0472-820511), 1., 2., 3. und 5. Mi im Monat 9:00-12:00 (+14:00-17:00*)
   Bruneck, Lampi Strasse 4 (ehemaliges Rathaus) (0474-551022) Mo: 9:00-12:00+14:00-17:00, Di: 14:00-17:00, Do: 9:00-12:00
   Gadertal, St. Martin /Picolein 71 (0474-524517) 2. und 4. Dienstag im Monat 9:00-12:00
   Klausen, Seebegg 17 (0472-847494), 4. Mi im Monat, 9:00-12:00
   Lana, Maria-Hilf-Str. 5, (0473-567702-03), 1. Mo im Monat 15:00-17:00
   Mals, Bahnhofstraße 19 (0473-736800), jeden 1. Do im Monat 14:00-17:00
   Meran, Goethestraße 8 (Zugang: O.-Huber-Str. 84) (0473-270204), täglich von 9:00-12:00, Mi 14:00-17:00
   Neumarkt, Rathausring 3 (331-2106087), Do 15:00-17:00
   Passeier, St. Leonhard, Passeirerstraße 3 (0473-659265), Montag von 15:00-17:00
   Schlanders, Hauptstraße 134 (0473-736800), jeden 2., 3. 4. Do im Monat 9:00-12:00
   Sterzing, Neustadt 21 (0472-723788), Mo von 9:00-12:00
   Partnerstelle: CRTCU – Trient, www.centroconsumatori.tn.it
   *nur auf Vormerkung
4. **Infostelle Verbraucherbildung für Lehrpersonen:** Infoconsum, Bozen, Zwölfmalgreiner Str. 2, 0471-941465, Mi + Do 10:00-12:00 + 15:00-17:00
5. **Verbrauchermobil:** aktueller Kalender siehe nebenan und online
6. **Zweiterhandmarkt für VerbraucherInnen:** V-Market, Bozen, Piave Str. 7A, 0471-053518, Mo 14:30-18:00, Di-Fr 9:00-12:30 + 14:30-18:00, Sa 9:00-12:30

Eine Terminvereinbarung bei den Beratungen ermöglicht es uns, Ihnen einen besseren Service zu garantieren. Danke!

Unser Angebot: *(Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Geschäftsstellen, in denen die Angebote verfügbar sind)*

Verbraucherinformation

- themenspezifische Infoblätter (1, 2, 3, 4, 5)
- Zeitschrift Verbrauchertelegramm (1, 2, 3, 4, 5, 6)
- Medien-Informationen (1, 2, 3, 4, 5)
- Bibliothek (4)
- Sammlung Testzeitschriften (1, 5)
- Verleih von Messgeräten – Stromverbrauch und Elektrosmog (4)
- TV-Verbrauchersendung „Pluspunkt“: 2. Mit/Monat, 20:20 auf Rai Südtirol
- Radio-Verbrauchersendung „Schlaugemacht“: Die 11:05, WH Fr 16:30

Online-Angebote

- VerbraucherInnen-Portal www.verbraucherzentrale.it (aktuelle Infos, Marktübersichten, Online-Rechner, Musterbriefe und vielem mehr)
- www.onlineschlichter.it
- Europäische Verbraucher-Infos: www.euroconsumatori.org
- Haushaltsbuch: www.haushalten.verbraucherzentrale.it
- Der Verbraucherexperte antwortet: www.verbraucherexperte.info
- Karte des nachhaltigen Konsums (Bozen): www.fair.verbraucherzentrale.it
- Facebook: www.facebook.com/vzs.ctcu
- Youtube: www.youtube.com/VZSCTCU
- Twitter: folgen Sie uns @VZS_BZ
- Instagram: vzs.ctcu

Verbraucher-Beratung

- Allgemeine Verbraucherrechtsberatung (1, 3, 5)
- Banken, Finanzdienstleistungen (1, 3)
- Versicherung und Vorsorge (1, 3)
- Telekommunikation (1, 3, 5)
- Bauen und Wohnen: rechtliche Fragen (1) und technische Fragen (Mo 9:00-12:00 + 14:00-17:00, 0471-301430)
- Kondominium (1)
- Ernährung (1)
- Reisen (2)
- Kritischer/nachhaltiger Konsum (4)
- Schlichtungsverfahren (1, 3)

Verbraucher-Bildung:

- Klassenbesuche in der VZS sowie Experten-Unterricht an den Schulen (4)
- Vorträge zu Verbraucherthemen (1)

weitere Service-Angebote:

- Umfangreiches Service-Angebot im Bereich Bauen und Wohnen

Verbraucherinfos rund um die Uhr
www.verbraucherzentrale.it

Aktuelle Termine:

36. Wohnbaumesse

am **18. + 19.10.2025**
in Bozen, Waltherhaus
mit Vorträgen und Fachberatung,
auch der VZS

Infos:
www.wohnbaumesse.bz

Verbrauchermobil

Oktober

06	09:30 – 11:30, St. Walburg, Parkplatz Altenheim
07	09:30 – 11:30, Kaltern, Marktplatz
09	09:30 – 11:30, Wengen, Parkplatz Postamt 15:00 – 17:00, Innichen, Pflegplatz
10	09:30 – 11:30, Nals, Gemeindeplatz 15:00 – 17:00, Wolkenstein, Nives Platz
11	09:00 – 12:00, Jenesien, Dorfplatz
13	09:30 – 11:30, Schenna, Gemeindeplatz
14	09:30 – 11:30, Stilfs, Dorf 24 15:00 – 17:00, Naturns, Burggräfler Platz
15	09:30 – 11:30, Kollmann, Dorfplatz
17	09:30 – 11:30, Olang, Florianiplatz
20	09:30 – 11:30, Tschars, Widumplatz
21	09:30 – 11:30, Eppan, H.-W.-Tyrol-Platz
22	09:30 – 11:30, Sterzing, Stadtplatz
24	09:30 – 11:30, Klausen, Tinneplatz
29	15:00 – 17:00, Bruneck, Graben

November

04	09:30 – 11:30, Burgstall, Rathausplatz
05	09:30 – 11:30, Salurn, Rathausplatz
07	09:30 – 11:30, Algund, Parkplatz Gemeinde 15:00 – 17:00, Sinich, Vittorio-Veneto-Platz
11	09:30 – 11:30, Kaltern, Marktplatz 15:00 – 17:00, Naturns, Burggräfler Platz
26	15:00 – 17:00, Bruneck, Graben